

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2008

Ausgegeben am 2. Oktober 2008

Nr. 106

Inhalt

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Public Health/Gesundheitswissenschaften“ an der Universität Bremen	S. 781
Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen hier: Anlage 1j „Inderdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht“	S. 782
Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Geschichte“ mit Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen	S. 784

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Public Health/Gesundheitswissenschaften“ an der Universität Bremen

Vom 9. Juli 2008

Der Fachbereichsrat 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 9. Juli 2008 gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Public Health/Gesundheitswissenschaften“ vom 26. Juni 2006 (Brem.ABl. S. 783), zuletzt geändert am 23. Oktober 2007 (Brem.ABl. S. 1143), erhält folgende Fassung:

1. Hinter § 4 Abs. 5 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Prüfungsformen können kombiniert werden, wobei sich der Prüfungsaufwand entsprechend verteilt und die Zusammensetzung der Modulnote entsprechend gewichtet wird. Die konkrete Gewichtung der einzelnen Prüfungen ist ggf. im Anhang 5 festgelegt.“

2. Hinter § 7 Abs. 9 wird folgender neuer Absatz 10 angefügt:

„(10) Die Bachelorarbeit ist in drei gebundenen Exemplaren und einer elektronischen Version (Word- oder pdf-Datei) auf CD-ROM einzureichen.“

3. Hinter § 11 Abs. 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Prüfungsformen können kombiniert werden, wobei sich der Prüfungsaufwand entsprechend verteilt und die Zusammensetzung der Modulnote entsprechend gewichtet wird. Die konkrete Gewichtung der einzelnen Prüfungen ist ggf. im Anhang 5 festgelegt.“

4. In der Anlage 5 erhält die Zelle in der Zeile „Modul 23“ in der Spalte „Prüfungsformen“ folgende Fassung:

„P o. K: 2/3 und R o. H:1/3“

5. In der Anlage 5 erhält die Zelle in der Zeile „Modul 24“ in der Spalte „Prüfungsformen“ folgende Fassung:

„P o. K: 50% und R o. H. 50%“

6. Hinter § 14 Abs. 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Studierende, die das Prüfungsverfahren in den Modulen 23 oder 24 bereits vor dem 1. Oktober 2008 eröffnet haben, absolvieren die Prüfung nach den Regelungen der Ordnung, die bei der Anmeldung zur Prüfung gültig war.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 10. September 2008

Der Rektor
der Universität Bremen